
S 13 KG 1/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 KG 1/21
Datum	15.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 KG 3/22
Datum	26.08.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Düsseldorf vom 15.02.2022 wird zurückgewiesen.

Â

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand:

Â

Streitig ist die Gewährnung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) an den KlÃ¤ger fÃ¼r sich selbst.

Â

Der 1999 in Syrien geborene KlÃ¤ger reiste 2015 als minderjÃ¤hriger unbegleiteter FIÃ¼chtling nach Deutschland ein. Er ist durch Bescheid des Bundesamtes fÃ¼r Migration und FIÃ¼chtlinge vom 24.11.2016 als FIÃ¼chtling anerkannt.

Â

Am 20.08.2019 nahm der KlÃ¤ger eine Berufsausbildung auf. Am 05.11.2018 beantragte er bei der Beklagten die GewÃ¤hrung von Kindergeld an sich selbst. Er gab an, seine Eltern lebten gemeinsam mit weiteren jÃ¼ngeren Geschwistern in Q. in der TÃ¼rkei. Es bestehe gelegentlich Kontakt Ã¼ber Mobilfunk.

Â

Mit Bescheid vom 24.04.2019 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Kindergeld ab, da die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs. 2 BKGG](#) nicht vorlÃ¤gen, weil dem KlÃ¤ger der Aufenthaltsort seiner Eltern bekannt sei. Den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen diesen Bescheid wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15.07.2019 zurÃ¼ck. Voraussetzung fÃ¼r einen eigenen Anspruch des KlÃ¤gers auf Kindergeld fÃ¼r sich selbst sei, dass dieser Vollwaise sei oder den Aufenthaltsort seiner Eltern nicht kenne. Dem KlÃ¤ger sei der Aufenthaltsort seiner Eltern bekannt und er habe auch gelegentlichen Kontakt. Die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs. 2 BKGG](#) lÃ¤gen daher nicht vor.

Â

Dagegen hat sich der KlÃ¤ger mit der am 15.08.2019 zum Sozialgericht (SG) DÃ¼sseldorf erhobenen Klage gewendet.

Â

Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, seine Eltern lebten mit seinen drei minderjÃ¤hrigen Geschwistern unter sehr schwierigen VerhÃ¤ltnissen in Q., so dass sie im Rahmen seiner MÃ¶glichkeiten vom Ausbildungsentgelt finanziell unterstÃ¼tzt wÃ¼rden. Die Vorschriften des [Â§ 1 Abs. 2 BKGG](#) seien teleologisch zu reduzieren. Kindergeldanspruch dÃ¼rften nicht nur Vollwaisen und Kinder haben, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen, sondern auch Kinder, deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland hÃ¤tten und nicht nach Deutschland einreisen kÃ¶nnten, so dass diese Kinder faktisch Vollwaisen gleichstÃ¼nden. Infolge der FIÃ¼chtlingenskrise sei eine gesetzliche RegelungslÃ¼cke entstanden, die durch eine entsprechende Auslegung des Gesetzes zu schlieÃ¼en sei.

Â

Die Beklagte hat vorgetragen, die Anspruchsvoraussetzungen ließen in der Person des Klägers nicht vor, da ihm der Aufenthalt seiner Eltern bekannt sei, er habe regelmäßig telefonischen Kontakt und habe sie auch schon besucht.

Â

Mit Beschluss vom 19.01.2021 hat das SG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt. Die dagegen eingelegte Beschwerde (L 13 KG 2/21 B) hat der Senat mit Beschluss vom 23.09.2021 zurückgewiesen. Die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BKGG](#) seien bereits nach dem Wortlaut der Regelung nicht erfüllt. Eine erweiternde Auslegung der Vorschrift sei auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten nicht geboten.

Â

Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 15.02.2022 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Â

Das Gericht konnte nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da der Sachverhalt geklärt ist und keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist (vgl. [Â§ 105 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes SGG -).

Â

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Â

Der Kläger ist durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 24.04.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2019 nicht im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 SGG](#) beschwert, denn dieser Bescheid ist rechtmäßig.

Â

Die Beklagte hat mit dem angefochtenen Bescheid zu Recht die Gewährung von Kindergeld an den Kläger für sich selbst abgelehnt.

Â

Die Voraussetzungen des [Â§ 1 Abs. 2 BKGG](#) liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift erhält Kindergeld für sich selbst, wer 1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, 2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und 3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu

berücksichtigen ist. Diese Voraussetzungen liegen beim Kläger nicht vor, da er weder Vollwaise ist, noch den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt. Nach seinen eigenen Angaben ist ihm der Aufenthaltsort seiner Eltern bekannt, er habe diese sogar über den Jahreswechsel 2018/2019 an ihrem Wohnort in der Türkei besucht und habe regelmäßigen Kontakt. Er unterstütze diese im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell von seinem Ausbildungsentgelt.

Â

Der Kläger kann auch nicht im Wege der ergänzenden Auslegung entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes einem Vollwaisen gleichgestellt werden. Eine planwidrige Regelungslücke im Gesetz liegt nicht vor. Durch die gesetzliche Neuregelung des [Â§ 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG](#) zum 01.01.1986 sollte ausweislich der Gesetzesmaterialien eine eng begrenzte Ausnahmeregelung unter Härtegesichtspunkten für Vollwaisen und Kinder geschaffen werden, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen. Der bloße Auslandswohnsitz bzw. gewöhnliche Auslandsaufenthalt sollte nicht ausreichen (vgl. Hessisches LSG Urteil vom 25.06.2014 L [6 KG 3/11](#) Randziffer 21).

Â

Die gesetzliche Regelung ist nicht verfassungswidrig, da dem Gesetzgeber im Bereich der steuerfinanzierten Sozialleistungen eine weite Gestaltungsfreiheit zukommt. Diese ist hier nicht verletzt (vgl. auch Hessisches LSG aaO, Randziffer 22).â

Â

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Berufung des Klägers, der zur Begründung auf eine im Deutschen Bundestag gehaltene Rede Bezug nimmt.

Â

Der Kläger beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Düsseldorf vom 15.02.2022 zu ändern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.04.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2019 zu verurteilen, ihm Kindergeld ab Antragstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zur¹/₄ckzuweisen.

Â

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Â

Â

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Â

Die zul¹/₄ssige Berufung ist unbegr¹/₄ndet. Das SG hat die Klage zu Recht als unbegr¹/₄ndet abgewiesen.

Â

Der Senat nimmt Bezug auf seinen Beschluss vom 23.09.2021 und auf die Gr¹/₄nde des angefochtenen Gerichtsbescheids, die er sich zu eigen macht, [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Gr¹/₄nde f¹/₄r die Revisionszulassung sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 26.06.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024